

Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft  
an der Universität Köln

Herausgegeben von Professor Dr. jur., Dr. phil. W. Rohrbeck-Köln

Neue Folge Heft 12

# Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialversicherung

Herausgegeben von

Professor Dr. Erich Roehrbein



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft  
an der Universität Köln**

Herausgegeben von Professor Dr. jur., Dr. phil. W. Rohrbeck-Köln

---

---

Neue Folge Heft 12

---

---

# Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialversicherung

Herausgegeben von  
Professor Dr. Erich Roehrbein



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten

Verlag Duncker & Humblot, Berlin-Lichterfelde

Gedruckt 1953 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW29

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                  |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort .....                                                                                                                                                                                    | 4   |
| Dr. jur. Boettinger, Rottach-Egern:                                                                                                                                                              |     |
| Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung nach<br>deutschem und ausländischen Rechten sowie die zeitliche Geltungs-<br>dauer des Versicherungsschutzes nach § 1 AHB. .... | 5   |
| Prof. Dr. H. Möller, Hamburg:                                                                                                                                                                    |     |
| Geldwertschwankungen und Versicherungswesen .....                                                                                                                                                | 117 |
| Assessor Dr. R. Schmidt, Hamburg:                                                                                                                                                                |     |
| Bedeutung des Rechtsgedankens der Naturalrestitution für den Aus-<br>gleich von Geldwertschwankungen .....                                                                                       | 127 |
| Senatspräsident Dr. A. Deutsch, Freiburg i. Br.:                                                                                                                                                 |     |
| Die Versicherung der Unternehmer und unternehmerähnlicher Per-<br>sonen gegen Arbeitsunfälle in der Sozialversicherung .....                                                                     | 135 |

## Vorwort

Wenn die Herausgabe des vorliegenden Heftes der Schriftenreihe von der Juristischen Abteilung des Institutes für Versicherungswissenschaft besorgt worden ist, so bedeutet dies nicht, daß die veröffentlichten Beiträge ausschließlich Rechtsfragen gewidmet wären; der Akzent der Erörterungen liegt aber auf juristischem Gebiet. Wie es die Aufgabe des Institutes ist, Privat- und Sozialversicherung vom Blickpunkt der verschiedenen in Betracht kommenden wissenschaftlichen Disziplinen aus, aber stets in Richtung auf die Gesamtheit der praktischen Wirklichkeit zum Gegenstand seiner Arbeit zu machen, so mögen auch die folgenden Aufsätze sowohl der rechtlichen Durchdringung ihrer Themen wie der praktischen Handhabung dienlich sein.

Erich Roehrbein

# **Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung nach deutschem und ausländischen Rechten sowie die zeitliche Geltungsdauer des Versicherungsschutzes nach § 1 AHB**

Von Dr. jur. Boettinger, Rottach-Egern

Übersicht: Einleitung — Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung bei uns — Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung in einer Anzahl von außerdeutschen Rechten — Die zeitliche Geltungsdauer des Versicherungsschutzes nach § 1 AHB

## **Einleitung**

Über die beiden Themen der nachfolgenden Betrachtung ist bis in die neueste Zeit hinein so viel geschrieben worden, daß ein weiterer Beitrag unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit Zweifel begegnen mag. Wenn ich trotzdem die Arbeit der Öffentlichkeit übergebe, geschieht dies aus folgender Überlegung:

Die Haftpflichtversicherung ist Dienerin der Wirtschaft. Gar manche Stellungnahme zu den vorliegenden Problemen ist ausschließlich vom juristischen Standpunkt in Verkennung der Tatsache erfolgt, daß eine Lösung für ein Hilfsinstrument der Wirtschaft immer nur dann wirklich brauchbar ist, wenn sie zugleich auch den Belangen dieser Wirtschaft und den Erfordernissen des Geschäftsverkehrs entspricht. Zur richtigen Beurteilung genügt nicht nur Kenntnis einer Fassung einer Geschäftsbestimmung, wie sie sich im Augenblick präsentiert, sondern ist nötig Einblick in die historische Entwicklung, als deren Ergebnis sie sich darstellt. Wer von Haftpflichtversicherung spricht, muß daran denken, daß deren Familie drei Geschwister umfaßt, die neben großen Familienähnlichkeiten auch große Eigenheiten aufweisen. Lösungen für die Praxis können gefunden werden nur aus Kenntnis dieser Praxis mit ihren Erfordernissen. Es genügt hier nicht allein noch so großes juristisches Allgemeinwissen (Reichsgericht), sondern benötigt wird zugleich Einblick in das Triebwerk des Geschäftsverkehrs (keine Aufgabe für Doktordissertationen!).

Zielrichtung der folgenden Zusammenstellung ist der Versuch einer Darstellung, daß und warum die Regelung ihre heutige Gestaltung gefunden hat — daß und warum an dieser auch künftig festgehalten werden sollte.

### Der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung bei uns

Zu den Fundamenten einer Versicherungspraxis gehören zweifellos Dinge wie die Begriffsbestimmung des Versicherungsfalls und des Schadenereignisses. Beide<sup>1</sup> sind in der Haftpflichtversicherung viel umstritten und sehr oft auch geradezu verwechselt worden. Während die Auseinandersetzungen um das Schadenereignis in der allgemeinen Haftpflichtversicherung ohne Unterbrechung andauern, schien die Erörterung zum Versicherungsfall im Anschluß an die Versicherungsnovelle von 1939 zu einem gewissen Abschluß gelangt. Der Entwicklung bis dahin sei eine kurze Rückschau gewidmet.

#### I.

Der Gesetzgeber spricht im VVG vom Versicherungsfall, einem bis 1903 unbekannten Ausdruck, der sich, nachdem er erstmals im Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom Reichsjustizamt gebraucht worden war, rasch einbürgerte<sup>2</sup>. Dabei machte aber seine Begriffsbestimmung von vornherein Schwierigkeiten. Das Gesetz gebrauchte ihn nämlich als allgemeinen, für die verschiedenen Versicherungsarten in Betracht kommenden Begriff, der im Gesetz selbst jedoch weder allgemein noch für eine der verschiedenen Arten besonders definiert wird. Die in der Begründung zum VVG, § 1, enthaltene Begriffsbestimmung<sup>3</sup>

aus der Vorschrift des § 1 I VVG ergibt sich auch die Bedeutung des Ausdrucks Versicherungsfall; der Entwurf versteht darunter das Ereignis, mit dessen Eintritt die Ersatzpflicht des Versicherers begründet ist, wurde nicht als Definition anerkannt und vielfach abgelehnt<sup>4</sup>. Man vermißt Deutung des Sinngehalts, Analyse des Begriffs und Antwort auf die Frage, ob und wann Versicherungsfall vorliege. Die Erläuterung verdiene als Feststellung, daß bei gewissen Gegebenheiten gewisse Rechtsfolgen eintreten, nur die Qualifikation eines erläuternden Hinweises auf die Entstehung des Anspruchs gegen den Versicherer.

Von dieser — angeblichen — Unzulänglichkeit des Gesetzgebers nahm die Diskussion um das Wesen des Versicherungsfalls ihren Ausgang, die besonders lebhaft war im Ausschnitt Haftpflichtversicherung und in deren Verlauf eine Vielheit von Meinungen zum Ausdruck kam. Dabei haben sich neben Einzelgängern auch Gruppen gebildet.

<sup>1</sup> Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung, *Proelß*, WuR 37, 9—33.

<sup>2</sup> *Bene*, Der Begriff des Versicherungsfalls in der Seeversicherung, 1929, 9 ff.; *Bruck*, Das Privatversicherungsrecht, 1930, 627 ff.

<sup>3</sup> Abgedruckt bei Gerhard *Hagen*, Komm. zu der Reichsgesetzgebung über den Versicherungsvertrag, 1908, 6.

<sup>4</sup> *Bendix*, Terminologie und Begriffsbestimmung zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag 1904, 58 ff.; *Bene* a. a. O., S. 11—14; *Vidal*, WuR 28, Heft 2, 34; *Wolff*, Mitt. oeff. 17, 168—170; *Keßler*, Iher. J. Bd. 87, S. 34; *Wriede*, Der gedehnte Versicherungsfall, 1949, 4.